Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 5086.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz, nach Anhörung des Provinziallandtages derselben, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842., was folgt:

§. 1.

Jeder der fünf Regierungsbezirke bildet für sich einen besonderen Landarmenverband.

§. 2.

Die Verwaltung des Landarmenwesens liegt den Regierungen ob, welche mit der Ausführung ihrer Anordnungen, insoweit es erforderlich, die ihnen untergeordneten Behörden zu beauftragen haben.

Insbesondere bleibt der Festsetzung der Regierung vorbehalten:

1) ob die Fürsorge für einen Verarmten von dem Landarmenverbande ihres Bezirks zu übernehmen sei;
2) in welcher Art diese Fürsorge zu bewirken sei, ob auf dem im §. 15. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. bezeichneten Wege oder durch Schließung eines besonderen Abkommens mit einem Privaten, einer Anstalt rc., oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung oder durch Aufnahme in die Landarmenanstalt.

§. 3.

In der für die Landarmenverbände der Regierungsbezirke Coblenz, Aachen, Cöln und Düsseldorf errichteten Landarmenanstalt zu Brauweiler, deren Räume von den für die dortigen Detinirten bestimmten Lokalen stets gänzlich getrennt zu halten sind, steht jedem der vier genannten Landarmenverbände die beliebige Benutzung einer nach der Kopfzahl seiner Bevölkerung bestimmten Anzahl von Stellen zu.

§. 4.

Für die wirklich benutzten Stellen hat jeder Landarmenverband am Schlusse des Jahres der Anstalt zu Brauweiler denjenigen Verpflegungssatz zu zahlen, welcher sich bei einer Vergleichung der Gesammtkosten dieser Anstalt mit der Summe der stattgefundenen Verpflegungstage ergeben wird.

§. 5.

Wenn der Raum in den Landarmenanstalten zu Brauweiler und Trier es gestattet, können in denselben gegen vollständige Erstattung der Kosten auch solche Arme untergebracht werden, deren Unterstützung den Ortsarmen-Verbänden obliegt.

§. 6.

Die Kosten des Landarmenwesens eines jeden Regierungsbezirks werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahresschlusse sich ergebende Gesammtbetrag der Ausgabe jedes Landarmenverbandes nach dem Maaßstabe der direkten Staatssteuern, und zwar der Grund-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbe-Steuer auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und den letzteren die Art und Weise der Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeindehaushalts-Etat überlassen wird.

Unter der Gewerbesteuer ist die in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. November 1857. (Gesetz-Sammlung S. 849.) eingeführte Gewerbesteuer der Aktiengesellschaften mitbegriffen, wogegen die Hausirgewerbesteuer ausgeschlossen bleibt. Bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerdrittels der Repartitionsberechnung zu Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verrechnung der für das Landarmenwesen bestimmten Fonds erfolgt bei den Regierungs-Hauptkassen, welche darüber jährlich Rechnung zu legen haben.

§. 8.

Die Kontrolle der Verwaltung und insbesondere die Prüfung und Abnahme der darüber geführten Rechnungen liegt einer für jeden Landarmenverband zu bildenden ständischen Kommission ob, welche

1) aus dem Regierungspräsidenten oder einem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden,
2) aus einem von der Regierung aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommissarius, und
3) aus Deputirten der Kreisstände, von denen jede Kreisversammlung einen nebst je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen hat,

zusammengesetzt wird.

§. 9.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte und den Stellvertretern einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, sowie zwei Stellvertreter, welchem

a) die Vorrevision der Rechnungen (vorbehaltlich der vom Plenum der Kommission zu ertheilenden Decharge),
b) die Begutachtung der von Ortsarmenverbänden wegen Unvermögens auf Grund des §. 14. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. (2318.) an den Landarmenverband gerichteten Unterstützungsanträge (cfr. §. 12. des Regulativs),
c) die Beschlußnahme über Anstellung von Prozessen im Namen des Landarmenverbandes

obliegt.

§. 10.

Der Ausschuß (§. 9.) versammelt sich unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten oder des von diesem statt seiner zu delegirenden Regierungs-Mitgliedes nach Maaßgabe des obwaltenden Bedürfnisses, mindestens aber jährlich einmal.

Inzwischen vorkommende Geschäfte können auf Veranlassung des Vorsitzenden durch schriftliches Votiren erledigt werden.

Die Kommission (§. 8.) versammelt sich der Regel nach alle drei Jahre einmal; doch erfolgt ihre Zusammenberufung auch vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums, wenn die Regierung solches für nöthig hält oder der Ausschuß es beantragt.

§. 11.

Für das Verfahren der Kommission und des Ausschusses sind die Beschlüsse

schlüsse des Provinziallandtages maaßgebend. Die ständischen Mitglieder erhalten für ihre durch die Theilnahme an den Sitzungen bedingten Reisen nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28. Juni 1825. und der Allerhöchsten Order vom 10. Juni 1848. an Diäten zwei und einen halben Thaler und an Reisekosten Einen Thaler, resp. bei Benutzung von Dampfschiffen oder Eisenbahnen zehn Silbergroschen für die Meile.

§. 12.

Wenn im Falle eines wirklichen Unvermögens einer Gemeinde zur Verpflegung ihrer Armen die Beihülfe des Landarmenverbandes in Gemäßheit des §. 14. a. a. O. in Anspruch genommen wird, so hat die Regierung zuvor darüber den ständischen Ausschuß mit seinem Gutachten zu hören.

§. 13.

Wenn zwischen verschiedenen Landarmenverbänden oder zwischen einem Landarmenverbande und einem Ortsarmenverbande über die Verpflichtung zur Armenpflege Streit entsteht, so ist hierüber von derjenigen Regierung, deren Land- oder Ortsarmenverband in Anspruch genommen wird, mittelst Resoluts zu entscheiden und gegen dieses Resolut, insoweit dasselbe die Frage betrifft, wem die Verpflichtung zur Fürsorge obliege, nur der Rechtsweg zulässig.

Ueber sonstige Streitigkeiten und Beschwerden zwischen verschiedenen Landarmenverbänden der Provinz, zwischen den Regierungen und den ständischen Kommissionen und deren Ausschüssen, sowie zwischen Ortsarmenverbänden und den Regierungen als Vertreterinnen der Landarmenverbände entscheidet der Oberpräsident.

§. 14.

Das unter dem 31. Januar 1845. genehmigte Regulativ über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens der Rheinprovinz tritt außer Kraft.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. Patow.

(Nr. 5087.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, in dem Wunsche übereinstimmend, die Eisenbahnen von Cöln und von Neunkirchen nach Bingerbrück und von Mainz nach Bingen in unmittelbare Schienenverbindung gebracht zu sehen, um deren Benutzung im Zusammenhange zu ermöglichen, haben zur Ordnung der dadurch entstehenden, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen:
Allerhöchstihren Regierungspräsidenten Eduard v. Möller, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Kommandeur des Civilverdienstordens vom Niederländischen Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Friedrich Georg v. Bechtold, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens und Komthur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

und

Allerhöchstihren Ministerialrath August Schleiermacher, Ritter des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

welche nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zur Herstellung einer unmittelbaren Schienenverbindung zwischen den Eisenbahnen von Mainz nach Bingen und von Cöln, beziehungsweise von Neunkirchen nach Bingerbrück, soll zwischen den beiderseitigen Bahnhöfen eine Verbindungsbahn angelegt und spätestens bis zum 1. Januar 1861. vollendet werden.

Diese Verbindungsbahn wird unterhalb der Stadt Bingen mittelst einer mindestens zweigleisigen Brücke die Nahe überschreiten und vor Bingen dem Rheine entlang geführt werden. Der Plan zur Brücke wird von den Direktionen der beiderseitigen Eisenbahngesellschaften gemeinschaftlich aufgestellt und den beiderseitigen Staatsbehörden zur Genehmigung vorgelegt. Sollten die Direktionen sich über den Plan nicht rechtzeitig verständigen können, so werden die Königlich Preußische und die Großherzoglich Hessische Staatsregierung einen Bauplan durch technische Kommissarien feststellen lassen.

 Die

Die kontrahirenden hohen Regierungen werden darüber entscheiden, ob und wie die Brücke auch zur Benutzung für den gewöhnlichen Landverkehr eingerichtet werden soll.

Artikel 2.

Die beiderseitigen Gesellschaften führen die Arbeiten innerhalb des Staatsgebiets, welchem sie angehören, auf ihre alleinigen Kosten aus und unterhalten dieselben. Ueber die Art der Ausführung und Unterhaltung der Brücke über die Nahe und die Vertheilung der Kosten derselben sollen die Gesellschaften zu einer Verständigung veranlaßt werden. Ueber etwa streitig bleibende Punkte werden die hohen Staatsregierungen durch Kommissarien Entscheidung treffen lassen.

Artikel 3.

Die im Artikel 1. genannten Eisenbahnen mit ihrem Betriebsmaterial sollen so eingerichtet werden, daß die Lokomotiven und Wagen nicht nur einzeln, sondern auch in ganzen Zügen von einer Bahn zur anderen direkt übergehen können.

Die kontrahirenden hohen Regierungen werden Maaßregeln der betreffenden Eisenbahnverwaltungen förderlich sein, durch welche der direkte Verkehr von einer Bahn zur anderen erleichtert wird.

Artikel 4.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll bei der Benutzung der im Artikel 1. genannten Eisenbahnen, sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung, kein Unterschied gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 5.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter Ihnen theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die im Artikel 1. genannten Eisenbahnen Anwendung finden sollen.

Artikel 6.

Den zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen auszuwechselnden Postsendungen und den zum Transporte derselben erforderlichen Postbetriebsmitteln, sowie dem ambulanten Postbeamten-Personale wird der ungehinderte Uebergang vom

vom Preußischen Bahnhofe bei Bingen nach dem Hessischen und umgekehrt zugesichert.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Anlage und des Betriebs einer elektromagnetischen Telegraphenlinie auf der Eisenbahn von Bingen nach Mainz Seitens der Königlich Preußischen Regierung, sowie der Einrichtung und Unterhaltung einer Preußischen Staats-Telegraphenstation zu Mainz, behalten die hohen kontrahirenden Regierungen sich eine besondere Vereinbarung vor, welche für die beiderseitigen betreffenden Eisenbahngesellschaften bindend sein soll.

Artikel 8.

In Ansehung der Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, welche auf den im Artikel 1. genannten Eisenbahnen benutzt werden, ist man darüber einverstanden, daß die von einer der kontrahirenden Regierungen veranlaßte Prüfung genüge, um dieselben auch im Gebiete des anderen Staates zuzulassen.

Artikel 9.

Für den Fall, daß die Eisenbahngesellschaften für die Bahnstrecke zwischen den Bahnhöfen auf dem rechten und dem linken Nahe-Ufer überhaupt einen Tarifsatz erheben, soll derselbe nicht höher sein, als der Durchschnittssatz auf den Strecken Mainz-Bingen, beziehungsweise Coblenz-Bingen, nach Verhältniß der Länge der bezeichneten Verbindungsbahn zur Länge der genannten Bahnstrecken berechnet.

Artikel 10.

Rücksichtlich der Benutzung der Bahnstrecken von Mainz bis Coblenz und von Bingen bis Neunkirchen zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Hessischen Militairverwaltung bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.
2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Hessischen Regierung größere Truppenbewegungen auf den mehrgedachten Eisenbahnen stattfinden sollten, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen über-

überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

Artikel 11.

Wenn sich bezüglich der im Artikel 3. erwähnten Maaßregeln Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eisenbahnverwaltungen ergeben sollten, welche die Vermittelung der Regierungen erforderlich machen, so werden letztere eine Ausgleichung durch den Zusammentritt der den Betrieb der betreffenden Bahnen überwachenden Regierungskommissarien anbahnen, beziehungsweise herbeiführen lassen.

Artikel 12.

Dieser Vertrag wird den hohen kontrahirenden Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde ist der gegenwärtige Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Bingen, am 10. Mai 1859.

Eduard v. Möller. (L. S.)

Friedrich Georg v. Bechtold. (L. S.)

August Schleiermacher. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).